

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ERDGAS

im Zusammenhang mit Produkten der Marke GASTINO, GASTINO ist eine Marke der eww ag, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels, FN 102455w nachstehend „eww ag“ genannt. Gültig ab 01.10.2020

GASTINO informiert Sie in vollem Umfang über Ihren Gaskonsum. Sie erhalten daher Angebot, Infos zu Preisen, Rechnung und so weiter via E-Mail. Ihre monatlichen Teilbeträge und die Jahresabrechnung zahlen Sie mittels Abbuchungsauftrag, ganz ohne Zusatzaufwand für Sie und uns. Daher ist es wichtig, dass wir Ihre aktuelle E-Mail-Adresse haben. Bitte geben Sie im Fall, dass Sie mehrere E-Mail-Adressen besitzen, diejenige an, die Sie am häufigsten benutzen. So sind Sie immer Up2Date! Über einen Direktzugang zu unserem Online-Kundenportal können Sie als GASTINO Kunde jederzeit auf Ihre Kunden/Vertragsdaten zugreifen, die Gasrechnungen einsehen und ausdrucken, Ihre Kundendaten ändern etc. Um den Lieferantenwechsel möglichst rasch durchführen zu können, werden bei der Anmeldung Ihre Kundendaten elektronisch erfasst und gespeichert. Bei Vertragsabschluss, Vertragsänderungen sowie bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) an eine Auskunftstelle zum Zweck der Bonitätsprüfung zu übergeben. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Ihre Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der offenen Forderung) an Betriebsdienstleister (Rechtsanwälte und Inkassoinstitute) zum Zweck der Forderungsbetreibung weitergegeben. Diese Betriebsdienstleister sind von uns ermächtigt, diese Daten allenfalls an eine Auskunftstelle zum Zweck der Verwendung im Rahmen von Bonitätsprüfungen weiterzugeben. GASTINO Online Verträge werden grundsätzlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen. Für Dritte können Verträge nur mit gültiger Vollmacht abgeschlossen werden. Diese ist gesondert an GASTINO zu übermitteln (info@votino-gastino.at). Diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen sowie die Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Kundenzentren des Gaslieferanten zur Einsichtnahme bereit bzw. können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.gastino.at abgerufen werden. Der Gaslieferant übermittelt dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ein Exemplar per Post.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Erdgas durch eww ag an den Kunden für den Eigenverbrauch.

1.2. Die Erbringung von Netzdienstleistungen sowie der störungsfreie Betrieb des Netzes zählen nicht zu den Verpflichtungen von eww ag im Rahmen des Erdgaslieferungsvertrages. Diese Aufgaben nimmt der zuständige Netzbetreiber wahr. Die Belieferung durch eww ag setzt daher einen Anschluss sowie einen aufrechten Netzanschlussvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Erdgaslieferung voraus.

Die Bedingungen der Nutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

1.3. Der Erdgaslieferungsvertrag steht unter der Voraussetzung der Gewährung von Netzzugang. Sollte der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist eww ag bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebote von eww ag sind freibleibend, ohne Bindungswirkung und lediglich als Einladung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.

2.2. Bestellungen des Kunden – insbesondere der vom Kunden unterfertigte Erdgaslieferungsvertrag („Vertrag“) – sind ab Zugang bei eww ag verbindliche Angebote des Kunden zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die in den Unterlagen der eww ag (Vertrag, Preisblatt, AGB) enthaltenen Bedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt. Der Bezug von Erdgas der eww ag gilt ebenfalls als Bestellung zu den Konditionen der eww ag (faktischer Vertragsabschluss).

2.3. eww ag kann die Bestellung des Kunden binnen einer Frist von längstens 3 Wochen nach eigener Wahl durch Übermittlung einer schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Gaslieferung annehmen. In beiden Fällen kommt der Vertrag zustande. Maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestätigung bzw. der Beginn des Erdgasbezugs.

2.4. Stillschweigen seitens eww ag gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung bzw. als Annahme des Angebots des Kunden. Die Annahme einer nachfolgenden Erdgaslieferung mit dem Willen einen Liefervertrag abzuschließen, führt ebenfalls zum Abschluss eines Vertrages zu den Konditionen der eww ag.

3. Abrechnung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

3.1. Sofern monatliche Messwerte – die Anlage(n) des Kunden betreffend – vom Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Rechnungslegung durch Monatsrechnungen. Andernfalls wird eww ag den Gasverbrauch des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gemäß den bestehenden Marktregeln vom zuständigen Netzbetreiber periodisch zu ermittelnden Verbrauchswerte abrechnen.

3.2. Die Abrechnung erfolgt auf Basis und im Zeitintervall der Zählerablesung durch den Netzbetreiber. Bei jährlichen bzw. mehrmonatigen Ableseintervallen werden monatliche Teilzahlungsbeträge auf Basis des voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrages vereinbart. Ändern sich die Preise oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat eww ag das Recht, die Teilzahlungsbeträge entsprechend anzupassen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

3.3. Ergibt sich bei der Jahres- bzw. Endabrechnung eine Restforderung oder ein Guthaben, so wird in der nächstfolgenden ersten Teilzahlungsbetragsvorschreibung für das neue Abrechnungsjahr eine entsprechende Saldierung vorgenommen und es gelangt dieser saldierte Betrag zur Vorschreibung. Über die Höhe des ersten Teilzahlungsbetrages hinausgehende Guthaben werden spesenfrei rücküberwiesen. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages wird eww ag zu über die ihr zustehenden Forderungen hinaus einbezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

3.4. Einwendungen gegen die Rechnungen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungslegung geltend gemacht werden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, so gilt die Rechnung als anerkannt. Ein Einspruch gegen die Rechnung hindert nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages. Dieser Hinweis wird auch auf den dem Kunden übermittelten Rechnungen angebracht.

3.5. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein Konto der eww ag zu bezahlen. Etwaige Überweisungskosten (zB. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (zB. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist eww ag darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, welcher im Preisblatt ausgewiesen ist, in Rechnung zu stellen.

3.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der eww ag sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche in unmittelbarem rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder durch die eww ag ausdrücklich anerkannt worden sind. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

3.7. eww ag ist berechtigt eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung (maximal sechs monatliche Teilbeträge) oder nach Wahl und technischer Möglichkeit eine Belieferung mittels Vorauszahlungszähler verlangen, wenn

- der Kunde in Zahlungsverzug geraten ist;
- ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt wird;
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde;
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- nach den jeweiligen Umständen (insbesondere einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse, etc.) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

3.8. Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Teilzahlungsbeträge gemäß Pkt. 3.2 (oder wahlweise am Verbrauch vergleichbarer Kunden). eww ag ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Teilzahlungsbeträge anzupassen. Fallen die oben genannten Voraussetzungen weg oder endet der Energielieferungsvertrag, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen rückübergeben. Barkautionen werden zum von der österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz verzinst.

3.9. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Gaslieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers werden Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten per annum verrechnet. Der Ausweis betragsmäßig geringerer Zinssätze z.B. in Zahlungserinnerungen, Mahnungen bedeutet keinen Verzicht die oben genannten Sätze zur Anrechnung zu bringen. Darüber hinaus sind Mahnspesen lt. Preisblatt sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu bezahlen, soweit sie vom Kunden verschuldet, sowie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen. Diese Kosten können pauschal (lt. Preisblatt) verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem geltenden Rechtsanwaltsstarif ergebenden Höhe verrechnet.

4. Vorzeitige Auflösung und Einstellung der Erdgaslieferung

4.1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eww ag berechtigt, die Lieferung mittels Anweisung an den Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Bei der vorzeitigen Auflösung erfolgt eine physische Trennung der Netzverbindung, sofern der Kunde dem Netzbetreiber nicht rechtzeitig ein aufrechtes Lieferverhältnis nachweist. Der Aussetzung bzw. Einstellung der Lieferung aus den Gründen gemäß 4.2.a), 4.2.b) und 4.2.d) geht eine zweimalige Mahnung inklusive Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. Die Kosten des Netzbetreibers für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung trägt der Kunde.

4.2. Als wichtige Gründe gelten wesentliche Vertragsverletzungen. Dies sind insbesondere

- a) Zahlungsverzug
- b) Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes trotz Aufforderung zur Verbesserung;
- c) wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird;
- d) wenn der Kunde trotz Bestehens der Voraussetzungen gemäß Pkt. 3.7. der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Zustimmung zur Verwendung eines Vorauszahlungszählers nicht nachkommt.

5. Messung

eww ag legt den Abrechnungen (wie Jahresverbrauchsabrechnungen und der Endabrechnung) die vom zuständigen Netzbetreiber gemeldeten Verbrauchswerte zugrunde. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen Netzbetreibers gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene Gas Mengen, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von eww ag zeitanteilig und temperaturgewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Mengenermittlungen des zuständigen Netzbetreibers vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

6. Lieferpflicht (Umfang der Lieferung, Lieferunterbrechung)

6.1. Wenn im Gaslieferungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

6.2. Die Qualität des von eww ag am Übergabepunkt bereitgestellten Erdgases entspricht den geltenden Marktregeln. Die Einhaltung der Erdgasqualität und des Übergabedruckes an der Kundenanlage obliegen ausschließlich dem lokalen Verteilernetzbetreiber; in diesem Zusammenhang gelten ausschließlich die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden.

6.3. Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, wird er eww ag bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Verbrauchsverhaltens informieren.

6.4. Höhere Gewalt: Sollte eww ag durch Fälle höherer Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung, etc.) oder durch Umstände, die in der Sphäre des Netzbetreibers liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Erdgaslieferung solange die so hervorgerufenen Hindernisse nicht beseitigt sind.

7. Vollmacht

Um die Erdgasversorgung sicherzustellen und als Grundlage für Maßnahmen im Sinne der Energieeffizienz bevollmächtigt der Kunde eww ag, die ihn betreffenden Daten bei dessen Verteilernetzbetreiber anzufordern und ihn gegenüber den Marktteilnehmern des Erdgasmarktes bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur Abwicklung seiner Erdgasversorgung erforderlich oder zweckmäßig sind. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde eww ag, ihm im Auftrag des Verteilernetzbetreibers Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln und erteilt eww ag die Zustellvollmacht für Mitteilungen des Verteilernetzbetreibers.

8. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung befindet sich auf www.eww.at/datenschutz

9. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer im Falle von Verträgen mit Verbrauchern iSd KSchG - eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

10. Haftung

10.1. eww ag haftet dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung oder Wechselprozesse haftet eww ag nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden - ausgenommen Personenschäden - mit einem Höchstbetrag von 2.500,- EUR pro Schadensfall begrenzt.

10.2. eww ag haftet gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, noch für entgangenen Gewinn.

10.3. Die jeweils zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der eww ag.

11. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt

11.1. Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von Konsumenten und Kleinunternehmen im Sinn des GWG unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende jedes Kalendermonats gekündigt werden. eww ag und Unternehmen, die keine Kleinunternehmen im Sinn des GWG sind, können zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.

11.2. Kündigt der Kunde bei einem Auszug nicht, kann eww ag den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Tritt auf Seiten des Kunden ein Dritter in den Vertrag ein, ist dafür die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von eww ag erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt ohne Ablesung der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber oder ohne eine von beiden Kunden schriftlich gegenüber eww ag anerkannte Zählerstandsmeldung, so haftet der bisherige Kunde gemeinsam mit dem neuen Kunden zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

12. Preise, Preisänderungen

12.1. Sofern im Gaslieferungsvertrag nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise gemäß dem aktuellen Preisblatt der eww ag.

12.2. Allfällige Änderungen des Energiepreises sowie allfällige Anpassungen der zu zahlenden Teilbeträge innerhalb einer Abrechnungsperiode werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Anpassungen nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von eww ag mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonat liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung - folgenden Monatsletzten.

Neben der Preisänderungsmöglichkeit des Punktes 12.2.4. ist eww ag ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen des Gasversorgers unabhängigen Fälle berechtigt, den Energiepreis zu ändern:

12.2.1. Den Arbeitspreis wie folgt:

Im Falle einer Änderung des österreichischen Gaspreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖGPI) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die durchschnittliche Indexzahl der letzten sechs Monate vor Preis Anpassung des ÖGPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des ÖGPI von 3% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus außerhalb des Schwankungsraums liegende Index-Wert bildet die Grundlage für die Preisänderung. Gleichzeitig stellt dieser Wert die neue Index-Basis (und damit auch neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) dar.

12.2.2. Den Grundpreis wie folgt:

Im Falle einer Änderung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die durchschnittliche Indexzahl der letzten sechs Monate vor Preis Anpassung des VPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des VPI von 3% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus außerhalb des Schwankungsraums liegende Index-Wert bildet die Grundlage für die Preisänderung. Gleichzeitig stellt dieser Wert die neue Index-Basis (und damit auch neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) dar.

12.2.3. Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

12.2.3.1. Jede Preisänderung darf nur zweimal im Kalenderjahr erfolgen.

12.2.3.2. Preisänderungen, die dem Kunden

nicht im gesamten, nach diesen Bestimmungen möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden. Für ein solches Nachholen von bereits in der Vergangenheit zulässigen Preisanpassungen muss der Schwankungsraum nicht überschritten werden.

12.2.3.3. Der ÖGPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Er ist unter www.energyagency.at im Internet abrufbar.

12.2.3.4. Die erste Index-Basis für den ÖGPI ist 80,27, das ist der Jahres-Durchschnitt des gewichteten ÖGPI des Jahres 2019, weil in diesem Jahr die Energie, die zum Zeitpunkt der Einführung dieser Preisanpassungsklausel an die Kunden geliefert wird, beschafft wurde.

12.2.3.5. Der VPI wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist unter www.statistik.at im Internet abrufbar.

12.2.3.6. Die erste Index-Basis für den VPI ist 105,1, das ist der Jahres-Durchschnitt des gewichteten VPI des Jahres 2018, weil in diesem Jahr der Grundpreis zuletzt erhöht wurde.

12.2.3.7. Die jeweils aktuelle Index-Basen von ÖGPI und VPI sind unter www.eww.at abrufbar.

12.2.3.8. Eine Preisanpassung kann jeweils nur mit dem Beginn eines Kalendermonates erfolgen.

12.2.3.9. Im Schreiben, mit dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird eww ag auch über die Umstände der Preisanpassung (aktueller Veränderungswert, ziffermäßige Angabe der geänderten Preise, neue Index-Basis) informieren.

12.2.3.10. Gegenüber Kunden, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, ist eww ag berechtigt, in Abweichung von den Vorgaben gemäß Punkt 12.2. die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

12.2.4. Der Kunde ist - neben dem Energiepreis - verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Gebrauchsabgaben, oder vergleichbare Regelungen, und sonstige Kosten,

zu deren Aufwendung und/oder Tragung eww ag durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden - sofern und nur insoweit diese anfallen - unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an eww ag zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und sonstigen Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung eww ag durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, der eww ag ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist.

13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

eww ag ist zu Änderungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Preisänderungen sind ausschließlich gemäß 12. zulässig. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von eww ag mitgeteilten Zeitpunkt für bestehende Erdgaslieferverträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Erdgasliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung - folgenden Monatsletzen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkung des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

14. Grundversorgung

eww ag wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich im Netzgebiet der eww ag befinden (solange eww ag als Lieferant

außerhalb dieses Netzgebietes keine anderen Haushaltskunden und Kleinunternehmen mit Erdgas beliefert) und sich dieser gegenüber schriftlich auf eine Grundversorgung berufen und ihre Identität zweifelsfrei nachweisen, zu dem von ihr veröffentlichten Tarif für die Grundversorgung und zu diesen AGB mit Erdgas beliefern. Die zwingenden Bestimmungen des § 124 Abs. 2 und 3 GWG treten im Falle der Grundversorgung an Stelle der Regelungen zur Höhe und Rückerstattung von Sicherheiten in Pkt. 3.7. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht jedenfalls nicht in Fällen höherer Gewalt oder wenn dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der virtuelle Handlungsort des betreffenden Marktgebietes.

16. Gerichtsstand und anwendbare Rechtsordnung

16.1. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird, soweit es sich nicht um ein Vertragsverhältnis mit einem Verbraucher iSd KSchG handelt, das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart.

16.2. Es gilt materielles österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.

16.3. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

17. Beschwerdemöglichkeit

17.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl eww ag als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.

17.2. Nähere Informationen über den Vertragsinhalt und den geltenden Preisen stehen jederzeit im Internet unter www.eww.at zur Verfügung. Im Falle von Fragen im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas oder betreffend der Abrechnung steht die Servicehotline der eww ag unter Tel. (07242) 493-100 oder E-Mail: info@eww.at zur Verfügung.

Die in diesen allgemeinen Lieferbedingungen verwendeten Bezeichnungen (insbesondere das Wort „Kunde“) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.